

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 26. Junius 1797.

I Citationes Edictales

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Volbert Poppenbörger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschloßsen und Terminum zu Euer Vernehmung auf den 25ten Octbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angesetzt habe. Daher Ihr der Johann Heinrich Volbert Poppenbörger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-Klage beantworten und Eure Erdulosigkeit gegen Eure Frau zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben nach dem Antrage der Klägerin für einen bößlichen Verlasser erklärt, die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennet und zugleich auf die Strafe der Ehescheidung gegen Euch erkannt werden wird. Unrkundlich ist diese öffentliche Vorladung unrer dem Insiegel und Unterschrift Unserer Münden-Neuensbergischen Regierung ausgefertigt, hieselbst affigirt, und den Mündenschen Intelligenzblättern und Lippstädts-

chen Zeitungen drey-mahl eingerückt worden. So geschehen Münden den 16. Juny 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Menin.

Demnach die verhehlichte Maria Dorothea Kuhlemann geborne Köhnen sub Nr. 48 Bauerschaft Kleinendorff Amtes Rahden beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich Kuhlemann von Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amtes Rahden sie seit Januar 1794. heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem bisherigen und jetzigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet etwas in Erfahrung bringen können, mithin auf dessen öffentliche Vorladung allersunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als wird Kraft dieses Proclamatiss, so auf hiesiger Regierung affigirt und den hiesigen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen drey-mal inserirt werden soll, vorgenannter Colonus Franz Henrich Kuhle mann hierdurch citirt, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 4ten Octbr. dieses Jahrs entweder in Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten und instruirten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Voelmahn in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Depu-

hirten Referendarius Ebmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angestellte Desertions- und Ehescheidungs-Klage gehörig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Dabey wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennet und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll. Sign. Minden den 13ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters ad Stum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Pröderstraße belegenen freyen Hause, so vormals der Geheim Rath von Huß, nachher der General-Lieutenant von Lössau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lössau besessen, ein Capital von 300 Rth. in Golde, ex Obligatione der Wittwe General-Lieutenantin von Lössau als Bevollmächtigte ihres Sohns des Lieutenant v. Lössau de 19ten April 1790. ingrosirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vint recognitionis unterm 7ten May 1790. ausgefertigte Hypothequen Schein angesiegelt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufes dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lössau an den Kaufmann Blancke, diese Obligation mit dem Documents intabulationis ab Handen gekommen ist, und der

Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey Unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern dreymal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten August a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Original anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rthl. in Golde und den darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ab Handen gekommene vorbenannte Documente für mortificirt erkläret und mit Verschung dieses Capitals aus den ab Handen gekommenen Documenten im Regierungs-Hypothekenbuche bey dem pro hypotheca haftenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitore von neuen auszustellenden Schuld-Instruments an die Stelle des ab Handen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rth. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch auf Ans

suchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodenn Pastor Zelle nachher Pastor Wölcker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehne ingrossirt befinden: 1) für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18. Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rthl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741. 3) für die Clarensche Stipendien Foundation in Minden 150 Rthl. in Golde ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 21. Merz 1744. 4) für die Armen zum Geiste in Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Affessoris Wenecke de 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747. 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Gevesoth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755. 6) für eben denselben 50 Rthl. in Cour. ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. Julij 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756. 7) für den Schneider Linkelmann in Minden 100 Rthl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756. 8) für den Pastor Zelle in Danckersen 300 Rthl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben, de 21ten May 1759. et

Ingrossatione de 26ten Junij 1759. 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rthl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Pohlmann de 2. Julij 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retradition der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilget worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Behuef Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden möchte. Da nun diesem Beuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossations Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyemahl den Pappstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termin den 26ten Julij d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Wdhmeyer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehdrig zu recht fertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Original-Documente für mortificirt erkläret, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca hastenden freyen

Burgmanns Hofe verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inſiegel und verordneten Unterſchrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.
An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen.

v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß der von hier gebürtige Ehrlich Friderich Niemeier vor beynähe 20 Jahren, in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Beckergeselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Ehrlich Friderich Niemeier auf Antrag des demselben bestellten Curatoris, oder dessen etwa zurückgelassene unbekandte Erben, und Erbnehmen verabladet, und denselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22ten Februar 1798. angezeigten Termin, vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Aschoff allhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Ehrlich Friderich Niemeier für todt erkläret, und über dessen hier in Deposito befindliches Abdicatvermögen von 217 Rthlr. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 12ten April 1797. Schmidts. Nettesbusch.

Amt Schlüsselburg.

Nachdem die im hiesigen Amte belegene Grundbesitzungen des vormals in Schlüsselburg sesshaft gewesenen Commerciant Johann Hermann Busch zur nothwendigen Subhastation gezogen, die aufgekommene Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtlicher sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichen, und deshalb der Concurſ-Process eröffnet worden; so werden hiedurch alle

diejenigen, welche an bemeldeten Johann Herman Busch Forderung haben, und deshalb die aus dessen Immobilien aufgekommene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, solche in Termino den 28ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte aufhiesiger Amtstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinschuldner Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, alsdenn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adeliche Gut Bülkel eigenbehörigen Stette No. 20. Bauerſch. Schwennigdorff hat dem Amte vorgestellet, daß er sich nicht vermögend befinde, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachsucht. Es werden daher diejenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Bezahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Arröder Martin Gleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestrafung condemniret, der Concurſ eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Kind zu Lübbecke zum Interims Cu-

rator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gefellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zulezt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797. Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Untervogt Viele in Halle hat zur Berichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittwe Vielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludiret, und nachher damit nicht weiter gehret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797. Lueber.

Es hat der Herr Obrist von Ripperda zu Ellenburg als Gutsherr der Kunkerschen Stette Nr. 29. Brsch. Alswede darauf angetragen, daß die Creditores dieser Stette convocirt, und die zur Stette gehörige Länderey, da der zeitige Colonus entwichen, ausgehoret werden solle. Da diesem Gesuch willfahret, so werden hiersdurch alle und jede, die an besagtem Colonat und dessen Besitzer Anforderungen haben es sey aus welchem Grunde es wolle, hierdurch verabladet, in dem ein für allemahl auf den 2ten August anstehenden Termine solche anzugeben, und sie gebührend

zu bescheinigen sonst diejenige, die sich nicht melden werden, gewärtigen müssen, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen Gläubigern werden nachgesetzt werden. Zugleich wird dem entwichenen Colonus Künker aufgegeben, sich in dem bezielerten Termine zu stellen um sich über die Forderungen die gegen ihn werden angegeben werden zu erklären. Sign. Amt Reineberg den 19ten Junii 1797.

Heidick. Stube.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deppe ist gesonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer Speisekammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mgr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhause, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einsarth vom Domhoffe, wofür ein Canon von 3 Rt. jährlich an die Domschule entrichtet werden muß, ferner einen zum Hause gehörigen, und zum Theil zum Garten anstirten Hudetheil nahe vor dem Weeserthore, freywillig, jedoch meißbietend zu verkaufen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigenthümer selbst einsehen, sodenn in Termino den 17. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befunden nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäuffers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettemusch.

Auf Abhalten der Intestat Erben der verstorbenen Wittwe Conrad Meiern sollen nachstehende Grundstücke: a) 14 Morgen Landes vor dem Ruythore in den Wind-

Dielen belegen, mit 8 Scheffel Zins = Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Hocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr. 12 Ggr. 6) 5 Morgen Landes vor dem Marien-Thore oben dem Haler Wege, mit 10 Schfl. Zinsgerste, und 28 Mgr. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Weizen und Bohnen Einsaat und Gail gewürdiget zu 554 Rthlr. 21 Ggr. In Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernemen, und auf das höchste Geboth nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junii 1797.

Magistrat alhier.
Schmidts. Kettebusch.

Minden. Der Kaufmann Hohl bietet den einländischen Zehrentlichen Woll mit einer Varietät Wollwolle zum Verkauf, wozu sich selbige in 14 Tagen melden wollen, sonst selbe außer Landes verkauft werden möchte. Auch ist bei selben frische Butter zu 4 1/2 Pf. für 1 Rthl. zu haben.

Auf dem Freyherrlich von Schellensheimischen Gut Amorkamp ist eine Parthey Wolle vorräthig, wer selbe zu kaufen belieben trägt, kann sich daselbst bey der Frau Conduktorin Knipping innerhalb 14 Tagen melden. Amorkamp am 19. Jun. 1797.

Eine ansehnliche Quantität, in der Wälder aufgefangene rannen Vögel, welche größtentheils noch unbeschädigt sind, sollen auf Verlangen des Eigenthümers Kaufmann Daniel Schröder in Minden, in Termino den 10. Jul. Nachmittags 1 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich sodann zu Todtenhausen in des Coloni Lückens Hause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und des

Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Petershagen den 16ten Jun. 1797.

Königl. Preussl. Justikamt.
Becker. Ebder.

Amt Ravensberg. Das Königlich erbm. verstaatliche Haarderertsche Colonat in Desterwede, bestehend aus einem neu erbauten Wohnhause, ungefehr 8 Scheffelsaat Feldland, und 1 Scheffelsaat Wiesegrund, welche nach Abzug der Lasten auf 549 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlagt sind, soll in Termino den 9ten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Obergatsberlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe zu erziehen willens sind, werden dahero aufgefordert in gedachten Terminen, und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil demnachst keine Nachgebote angenommen werden sollen. Ravensberg.

Da von Uns Hochfürstliche Dsnabrückischen Richter zu Fürstenaun und Grafen zu Schwagstorff ic. auf geschehenes Ansuchen der öffentliche und mehrstbietende Verkauf des im Kirchspiel Merzen Amtes Fürstenaun im Hochstift und Fürstenthum Dsnabrück. belegenen Allodial- und adlich freyen wie auch Landtagsfähigen Guts Schlichthorst mit den dazu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch samt dem mit dazu gehörigen Eigenbehörigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem eigentlichen Herrnhause, und den übrigen dabey verändlichen Nebengebäuden, Gärten- und Saatlande, auch Wiesen-Weiden und Heidgründen, Teichen und Graben, überdem annoch auf den Binnenwrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuerleuten und Haushaltungen bewohnt werdende Heuer-Häuser, ferner eine Mühle, Siegeley, und nach der Vermessung allein an Holzungsgründen 41 Malter 8 Scheffel

6 Rathen 88 Fuß Landes gehören, entweder im Ganzen oder Stückweise beliebet, fortan dazu Terminus auf Dienstag den 4ten Julii dieses Jahrs Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gerichts wegen angesetzt worden: So wird solches nicht nur allen denjenigen Liebhabern, welche beregtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stückweise zu kaufen gesinnet seyn möden, sondern auch den sich angegebenen Gläubigern hiemit nachrichtlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sodann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebrigens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehörigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der ohngefahren Größe der dazu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, und eingefriedigten Heidgründe, der Leiche und deren Lage, imgleichen des Holzanschlags und der Gerechtfame desselben 8 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Dienstag den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Gegeben unterm Hochfürstl. Gerichts-Innsiegel und des beeideten Gerichts-Vertraut eigenhändiger Unterschrift Fürstenau den 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarius.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Die unter dem Neuenwerke befindliche Kram- und Hdckeramts-Bude soll am 3ten Julius a. c. auf vier Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier einfinden und gegen das beste Gebot den Zuschlag erwarten.

IV Gelder, so auszuleihen.

Wer ein Darhleh von 500 Rthlr. in Golde vom Hochadelichen Stifte Schilbesche, ganz, oder zum Theil, gegen hypothekarische Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, kann sich beym Stiftsamtmanne Lampe daselbst melden. Auch wird sothanes Darhleh eigenbehörigen Colonen nicht versagt, falls gutsherrlicher Consens beigebracht und gute Wirthschaft bescheinigt wird, so, daß man die jährliche prompte Zinsberichtigung zu bezweifeln, nicht Ursach habe.

V Avertissements.

Ein respec: Puplicum wird hiermit ergehenst ersucht, ohne mein Vorwissen oder besondere Anweisung an Niemand etwas für meine Rechnung auszuzahlen, oder verabsolgen zu lassen, indem ich mich für nichts verbindlich erachten, und bezahlen werde, was auf diese Weise für meine Rechnung geschehen ist. Minden den 12ten Juny 1797.

Henschel Baubel

Da die Verpflegung des Königl. Preussischen, unter Commando des Herrn General-Major von Blücher in Westphalen stehenden Corps vom Monath August an, an den Mindestbiethenden übertragen werden soll; so wird zu Abhaltung solcher minus Licitation der 6ten k. M. Julii hiermit angesetzt; und können diejenigen, welche zu Uebernahme gedachter Verpflegung geneigt sind, sich über deren Einrichtung und die deshalb von den Entrepreneurs einzugehenden Bedingungen im Königl. Preussischen Gesandtschafts-Quartier allhier an den vorhergehenden Tagen vom 3ten bis 5ten k. M. Morgens von 10 bis 12 Uhr unterrichten, und zu dem Licitations-Termin daselbst den 6ten k. M. Morgens 10 Uhr einfinden. Hildesheim den 20ten Junii 1797.

Hinly,

Königl. Preuss. Legations-Secretair.

VI. Eheverbindung.

Unsere am 18ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden bekannt, und

empfehlen uns ihnen ergebenst. Viele
feld den 19ten Juny 1797.

Ernst Heint. Niensch.
Johanne Delius.

Vom Anbau des Spinats, als eines vortheilhaften Futterkrauts

Wenn der Landmann seine Sommererndte glücklich vollendet hat, und Willens ist, erst im folgenden Sommer wieder Winterkorn zu säen; so läßt er gewöhnlich den Acker so lange ganz unbenutzt liegen. Wäre es nicht besser, er könnte unterdessen noch etwas auf demselben gewinnen, besonders wenn dadurch dem Acker nichts von seiner Fruchtbarkeit entzogen würde? Wenn die Gerste und der Hafer eingeerndet, und die Stoppeln untergepflügt worden sind; so säe man im September Spinat hinein; doch darf der Acker nicht zu mager seyn. Denn wollte man dieser wegen erst düngen; so würde man keinen großen Nutzen davon haben.

Dieser Spinat, ein Kraut, das gewiß jeder kennt, gehet sehr bald auf, und wächst dann noch vor dem Winter, besonders wenn gutes Herbstwetter ist, in ziemlich starken Stauden. Sollte es ja auch im Winter, wenn es sehr kalt ist, und die Felder nicht mit Schnee bedeckt sind, oben an den äußersten Spitzen der Blätter erfrieren; so bleiben doch die Herzen gut, und so bald im Frühling der Schnee weg ist; fängt es wieder an zu wachsen, und kann im April und May, wenn also, außer den Brennnesseln etw. noch kein grünes Futter für das Rindvieh da ist, zweymal abgeschnitten werden. Ja wenn die Bitterung gut ist; so könnte es wohl drey mal geschehen, doch ist diese 3te Erndte eben nicht so groß, und man kann sie daher von den Schafen, die um diese Zeit auf den Wiesen noch keine Nahrung finden, abfressen lassen. Auch für die Schweine ist der Spinat eine sehr angenehme und gesunde Speise, wenn man ihn klein stampft, und ihnen denselben so mit unter das andere Futter mengt.

Im Monat Juny ist es mit dem Spinat

vorbey. Man pflüget man die Spinatstoppen unter, und kann völlig außer Sorgen seyn, daß der Acker, weil Spinat darauf gewesen, vielleicht nun nicht so gut Winterfrucht tragen werde, vielmehr ist es natürlich und gewiß, daß der Acker dadurch etwas besser geworden ist; denn der Spinat sauget das Land gar nicht aus, und die übrig gebliebenen gelben Blätter und Wurzeln desselben, die mit unter gepflügt werden, gehen in Fäulniß über, und tragen noch etwas zur größern Fruchtbarkeit des Bodens bey.

Eine Schwierigkeit wird indessen manchem einfallen, der diese Verbesserung seiner Wirthschaft gern annehmen möchte, und wenn sie auch klein ist, doch immer wichtig bleibt, nemlich wo bekommt man so vielen Spinatsaamen zum Säen her? Wenn es aber sonst mit der Ausführung dieses Vorschlags ein Ernst ist, der suche nur erst den Saamen in kleinen Parthien zusammen zu bringen, welches eben nicht schwer fallen kann, da der Spinat sehr viel Saamen trägt, und jeder Gärtner mehr einerndet, als er ausset. Diesen in kleinen Parthien zusammengebrachten Saamen säe man im September auf dem Felde, oder in dem Garten aus, schneide dann den Spinat nur einmal ab und lasse ihn nun Saamen tragen; so kann man mit diesem wenigstens einen Morgen von 160 Quadr. Ruthen besaen.

Uebrigens hat man 2 Arten Spinat, wovon die eine etwas stachlichten Saamen und spizige Blätter, die andere aber nicht so stachlichten Saamen und runde Blätter hat. Die erste Art ist zum Füttern des Viehes die beste, weil ihre Blätter breiter als bey der zweyten Art sind.